

Rückforderung einer Zuwendung der „Schwiegereltern“ nach Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft des Kindes

stud. iur. Johanna Wesch

BGH X ZR 107/16

§§ 313 BGB, 516 BGB

Sachverhalt (gekürzt): T führte seit 2002 eine nichteheliche Lebensgemeinschaft mit B. Im Laufe der Jahre sehnten sich die Beiden danach, ein eigenes Grundstück zu erwerben, um dort ein Haus zu bauen. Um T und B den Erwerb eines Hausgrundstücks zu ermöglichen, entschlossen sich die Eltern der T (E und K) dazu, T und B zur Finanzierung EUR 104.000,00 zuzuwenden, damit sich das Paar seinen langersehnten Wunsch erfüllen konnte. Im Jahr 2011 erwarb das Paar schließlich ein Hausgrundstück, um dort gemeinsam zu leben und die Partnerschaft zu verstetigen.

Etwa zwei Jahre später, am 28.02.2013, trennten sich T und B, woraufhin B aus dem gemeinsam Haus auszog. T hingegen wohnte nach dem Scheitern der Beziehung noch weitere zwei Jahre alleine in dem Haus.

Am 13.01.2014 verlangte K von B die Hälfte der zugewandten Beträge (EUR 52.000,00) für den damaligen Grundstückserwerb zurück.

Zu Recht?

EINORDNUNG

Der BGH beschäftigt sich in dieser Entscheidung mit der Rückforderung von Schenkungen der „Schwiegereltern“ bei Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Dabei wird zunächst, entsprechend des *lex specialis*-Grundsatzes, der Schenkungswiderruf geprüft. Innerhalb der Prüfung des Anspruchs gemäß §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB muss hierbei insbesondere die Schenkungsabrede thematisiert werden.

Des Weiteren ist der Anspruch auf Rückzahlung des Geldbetrages aufgrund Rücktritts wegen Störung der Geschäftsgrundlage aus § 346 Abs. 1 i.V.m. § 313 Abs. 3 BGB wichtiger Bestandteil dieser Klausur. Es ist zu beurteilen, unter welchen Umständen ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht kommt. Hier ist darauf einzugehen, wie es sich im Ergebnis auswirkt, dass die Schwiegermutter (K) die Hälfte des zugewendeten Betrages begehrte.

LEITSÄTZE

Die vom (mit-)beschenkten Partner des eigenen Kindes geteilte oder jedenfalls erkannte Vorstellung des Schenkers, eine zugewendete Immobilie werde vom eigenen Kind und dessen Partner dauerhaft als gemeinschaftliche Wohnung oder Familienwohnung genutzt, kann die Geschäftsgrundlage eines Schenkungsvertrages bilden.

Die Schenkung begründet jedoch kein Dauerschuldverhältnis. Für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage reicht es deshalb nicht aus, dass die Lebensgemeinschaft nicht bis zum Tod eines der Partner Bestand hat. Hat jedoch die gemeinsame Nutzung der Immobilie entgegen der mit der Schenkung verbundenen Erwartung nur kurze Zeit angehalten, kommt regelmäßig ein Wegfall der Geschäftsgrundlage in Betracht.

In diesem Fall ist der Schenker in der Regel berechtigt, vom Schenkungsvertrag zurückzutreten und das gesamte Geschenk oder dessen Wert zurückzufordern.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Anspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB
- B. Anspruch aus §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 1, Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB
- I. Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. 1 BGB
1. Ausdrückliche Einigung
2. Konkludente Einigung
 - a) Eine Ansicht
 - b) Andere Ansicht
 - c) Stellungnahme
3. Zwischenergebnis
- II. Widerrufserklärung gemäß § 531 Abs. 1 BGB

III. Widerrufsgrund

IV. Ergebnis

C. Anspruch aus § 346 Abs. 1 i.V.m. § 313 Abs. 3, 1 BGB

I. Anwendbarkeit der Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage

II. Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB

1. Geschäftsgrundlage

a) Tatsächliches Element

b) Hypothetisches Element

c) Normatives Element

d) Zwischenergebnis

2. Wegfall der Geschäftsgrundlage

3. Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag

4. Zwischenergebnis

III. Rechtsfolge

IV. Ergebnis

D. Gesamtergebnis

A. Anspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

K könnte einen Anspruch gemäß § 488 Abs. 1 S. 2 BGB auf Rückzahlung des zugewendeten Betrages haben. Dann müsste ein Darlehensvertrag gegeben sein. Ein solcher erfordert einen Vertrag mit dem Inhalt, den Darlehensnehmer zur Rückzahlung des Darlehens zu verpflichten.¹

Vorliegend sind allerdings keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schließen lassen, dass von Beginn an eine spätere Rückzahlung der Geldsumme erwartet wird. Ein Anspruch aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet somit aus.

B. Anspruch aus §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 1, 531 Abs. 1, Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB

K könnte einen Anspruch aus §§ 530 Abs. 1, Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB in Höhe von EUR 52.000,00 gegen B haben.

I. Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. 1 BGB

Zunächst müsste ein Schenkungsvertrag vorliegen. Die Schenkung ist eine Zuwendung, bei der sich die Parteien einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, vgl. § 516 Abs. 1 BGB.

1. Ausdrückliche Einigung

Eine ausdrückliche Vereinbarung ist vorliegend nicht gegeben.

¹ Berger in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 17. Auf. 2018, § 488 Rn. 1.

² Köhler, BGB AT, 43. Aufl. 2019, S. 51 Rn. 4.

³ BGH NJW 2010, 2202 (2203).

⁴ BGHZ 129, 259, 263.

2. Konkludente Einigung

Es könnte eine konkludente Einigung vorliegen. Diese ist anzunehmen, wenn die Parteien mit Rechtsbindungswillen stillschweigend und schlüssig zum Ausdruck gebracht haben, dass eine Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll.² Im Jahr 2011 zahlten die Eheleute E und K zur Finanzierung des Hausgrundstücks EUR 104.000,00 an T und B, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Fraglich ist, ob eine konkludente Einigung hinsichtlich der Zuwendung im Sinne des § 516 Abs. 1 BGB vorliegt.

a) Eine Ansicht

Nach einer Ansicht wurde angenommen, dass in Fällen einer Schwiegerelternzuwendung ein Rechtsverhältnis eigener Art vorläge, welches mit den ehebezogenen unbenannten Zuwendungen vergleichbar sei. Demnach solle die Leistung zur dauerhaften Begünstigung der Ehe beitragen und von dessen Bestand abhängig sein.³ Zwar würde das Vermögen des Zuwendenden gemindert; jedoch solle der Vermögenswert diesem zumindest mittelbar weiterhin erhalten bleiben. Eine Schenkung scheide danach aus, wenn rein objektiv zwar eine unentgeltliche Zuwendung vorliege, es sich subjektiv jedoch nicht um eine begünstigende, einseitige Bereicherung für den Empfänger handele.⁴

Der BGH hat diese Rechtsprechung im Urteil vom 03.02.2010 – XII ZR 189/06 (siehe dazu BGH NJW 2010, 2202) zumindest bei Zuwendungen, die Schwiegereltern an den Ehepartner beziehungsweise an den Partner und zur Förderung des Ehelebens vornehmen, mittlerweile ausdrücklich aufgegeben.

Vorliegend wendeten E und K ihrer Tochter und B den Geldbetrag mit dem Ziel zu, sie bei der Schaffung einer Lebensgrundlage für die Zukunft zu unterstützen. Daher fehlt nach dieser Ansicht subjektiv die begünstigende, einseitige Bereicherung des Empfängers, die für eine Schenkung erforderlich ist. Eine konkludente Schenkungsabrede muss also verneint werden. Nach dieser Ansicht scheidet ein Schenkungswiderruf bereits mangels Vorliegens einer Schenkungsabrede aus.

b) Andere Ansicht

Nach anderer Ansicht sei das Rechtsverhältnis *sui generis* nur noch auf die Eheleute untereinander anwendbar.⁵ Es handele sich um eine dauerhafte Vermögensminderung, da die Schwiegereltern davon ausgehen würden, nicht mehr an dem Schenkungsgegenstand teilzuhaben oder davon profitieren zu können.⁶

K und E haben B und T im Hinblick auf die Partnerschaft und des Zusammenlebens die EUR 104.000,00 für den Erwerb des Hausgrundstücks zur Verfügung gestellt, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen, sodass nach dieser Ansicht eine konkludente Schenkungsabrede vorliegt.

c) Stellungnahme

Zutreffend verweist die erstgenannte Ansicht darauf, dass die „Schwiegereltern“ die Zuwendung an den „Schwiegersohn“ und die Tochter nur aufgrund der Vorstellung vornehmen würden, dass die Partnerschaft zwischen B und T Bestand haben wird.

Einer Schenkung darf dies jedoch nicht entgegenstehen, da der Gesetzgeber mit § 525 BGB selbst davon ausgeht, dass Schenkungen von gewissen Auflagen abhängig gemacht werden können.⁷ Eine Schenkung liegt subjektiv vor, wenn eine konkrete Gegenleistung nicht vereinbart wurde, was in diesem Fall nicht geschehen ist. Objektiv ist die Vermögensverschiebung ebenso gegeben, da die Schwiegereltern nicht davon ausgingen, dass sie in Zukunft an dem Schenkungsgegenstand teilhaben werden.⁸ Der Beschenkte muss grundsätzlich nicht mit einer Pflicht zur Rückgabe der Geschenke rechnen und die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor. Eine Einigung ist gegeben.

3. Zwischenergebnis

Eine Schenkungsabrede ist konkludent zwischen E und K auf der einen und B und T auf der anderen Seite in Höhe von EUR 104.000,00 zustande gekommen.

II. Widerrufserklärung gemäß § 531 Abs. 1 BGB

K müsste den Widerruf nach § 531 Abs. 1 BGB erklärt haben. Dabei handelt es sich um eine formlose, empfangsbedürftige Willenserklärung.⁹ Indem K die Hälfte des Betrages von B zurück verlangt, erklärt sie zumindest

konkludent den Widerruf, sodass eine Widerruferklärung gemäß § 531 Abs. 1 BGB vorliegt.

III. Widerrufsgrund

Es müsste ein Widerrufsgrund vorliegen. Gemäß § 530 Abs. 1 BGB kann die Schenkung widerrufen werden, wenn sich der Beschenkte durch eine schwere Verfehlung gegen den Schenker oder wegen groben Undanks schuldig gemacht hat. Voraussetzung dafür ist objektiv, dass die Verfehlung von einer gewissen Schwere gegen den Schenker gegeben ist und subjektiv auf Undankbarkeit beruht.¹⁰ K hat den Betrag in Höhe von EUR 52.000,00 zurück gefordert, nachdem die Partnerschaft von B und T im Jahr 2013 gescheitert war. Dabei ist nicht ersichtlich, dass die Beziehung aufgrund einer schweren Verfehlung oder Undankbarkeit des B gegenüber den Schenkern gescheitert ist. Insbesondere kann eine nichteheliche Lebensgemeinschaft jederzeit ohne Folgen durch einen Partner aufgelöst werden. Eine Trennung allein kann daher keine schwere Verfehlung darstellen. Folglich liegt kein Widerrufsgrund vor.

IV. Ergebnis

K steht kein Anspruch auf Zahlung der EUR 52.000,00 aus dem Schenkungswiderruf gemäß §§ 530 Abs. 1, 531 Abs. 1, Abs. 2, 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB zu.

C. Anspruch aus § 346 Abs. 1 i.V.m. § 313 Abs. 3, 1 BGB

K (zusammen mit E) könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der EUR 52.000,00 gemäß § 346 Abs. 1 i.V.m. § 313 Abs. 3, Abs. 1 BGB haben.

I. Anwendbarkeit der Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage

Fraglich ist, ob die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage anwendbar sind. Grundsätzlich stellen die §§ 527, 528, 530 BGB abschließende Sonderregeln dar. Die Störung der Geschäftsgrundlage ist jedoch anwendbar, wenn die speziellen Regeln nicht einschlägig sind.¹¹ Durch das Fehlen eines Widerrufsgrundes sind die Sonderregeln in diesem Fall nicht anwendbar, sodass die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage heranzuziehen sind.

⁵ BGH NJW 2010, 2202 (2203).

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Weidenkaff in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 79. Aufl. 2020, § 516 Rn. 1.

⁹ Gehrlein in: BeckOK BGB, 52. Ed. 01.11.2019, § 531 Rn. 1.

¹⁰ Weidenkaff in: Palandt (Fn. 8), § 530 Rn. 5.

¹¹ Finkenauer in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 3, 8. Aufl. 2019, § 313 Rn. 173.

II. Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB

Die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB müssten vorliegen.

Hier ist alternativ auch die folgende Gliederung gut vertretbar (vgl. dazu Schmidt, Schuldrecht AT, 13. Aufl. 2019, Rn. 786 sowie Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 43. Aufl. 2019, § 27 Rn. 12):

I. Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB

1. Tatsächliches Element
2. Hypothetisches Element
3. Normatives Element

II. Rechtsfolge

In dieser alternativen Gliederung fallen die Feststellung der Geschäftsgrundlage und deren Wegfall, der im folgenden gesondert geprüft wird, unter den Prüfungspunkt „Tatsächliches Element“. Die Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag fällt unter „Normatives Element“.

1. Geschäftsgrundlage

Zunächst müsste bei Abschluss des Vertrags die Geschäftsgrundlage begründet worden sein.

a) Tatsächliches Element

Bei Abschluss des Vertrags müsste das tatsächliche Element vorgelegen haben. Dieses meint dabei solche Umstände, von denen mindestens eine Partei bei Vertragschluss ausgegangen ist oder diesen als Vertragsinhalt vorausgesetzt hat.¹² Die Eheleute sind davon ausgegangen, dass die Beziehung für eine gewisse Dauer bestehen würde und das Hausgrundstück unter Aufrechterhaltung der Beziehung bewohnt werden würde.

Fraglich ist dabei, was unter einer „gewissen Dauer“ zu verstehen ist. Zunächst darf die Dauer nicht mit der Annahme gleichgesetzt werden, dass die Nutzung erst mit dem Tod eines Partners ende.¹³ Für die Bestimmung, wann

¹² Schmidt, Schuldrecht AT, 13. Aufl. 2019, Rn. 802.

¹³ BGH NZFam, 2019, 822 (824).

¹⁴ Kemper in: Hk-BGB, 10. Aufl. 2019, § 1579 Rn. 6.

¹⁵ Zischka/Hauß in: Hk-Familienrecht, 3. Aufl. 2018, § 1579 Rn. 17.

¹⁶ Schmidt, SchuldR AT (Fn. 12), Rn. 807.

¹⁷ Looschelders, Schuldrecht AT, 17. Aufl. 2019, Rn. 14f.

eine Ehe oder Lebenspartnerschaft nur von kurzer Dauer ist, kann sich an der ständigen Rechtsprechung orientiert werden, die bei einer Ehe von unter drei Jahren von einer kurzen Dauer ausgeht.¹⁴ Diese Orientierung kann auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragen werden.¹⁵ K und E sind bei Abschluss des Schenkungsvertrags davon ausgegangen, dass die Partnerschaft von T und B Bestand haben würde, da sie seit 2002 ein Paar waren und neun Jahre später ein Hausgrundstück erwerben wollten. Die neunjährige Partnerschaft begründet einen Umstand, der die Schwiegereltern davon ausgehen lässt, dass unter Aufrechterhaltung der Beziehung das Hausgrundstück für einige Dauer und somit für mehr als drei Jahre gemeinsam genutzt werden sollte, um dort zu leben. Die Zuwendung der K richtete sich folglich auf eine gemeinsame Nutzung des Hausgrundstücks, die von mehr als einer nur kurzen Dauer sein sollte. Das tatsächliche Element liegt vor.

b) Hypothetisches Element

Des Weiteren müsste das hypothetische Element bei Vertragsschluss vorgelegen haben. Das hypothetische Element setzt voraus, dass mindestens eine Partei den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätte, wenn die Änderung der Umstände vorhersehbar gewesen wäre.¹⁶ Hätte K das Scheitern der Lebensgemeinschaft nach zwei Jahren vorhergesehen, hätte sie das Geld für den Erwerb des Hausgrundstücks der T und dem B nicht zugewendet oder nicht so zugewendet. Das hypothetische Element liegt vor.

c) Normatives Element

Schließlich müsste das normative Element vorliegen. Das normative Element liegt vor, sobald sich die andere Vertragspartei zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf einen anderen Vertragsinhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung hätte einlassen müssen, weil der Vertrag bei unterstellter Kenntnis der sich zu ändernden Umstände nicht geschlossen worden wäre.¹⁷ Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses konnte B erkennen, dass er das Geld der Schwiegereltern nur bekam, weil er mit dessen Tochter für nicht nur kurze Dauer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebte und nur deshalb von der Zuwendung profitierte. Er hätte sich

daher redlicherweise auf den nicht zu erfolgenden Vertragsschluss einlassen müssen, wenn die Parteien von einer Änderung des tatsächlichen Elements gewusst hätten. Das normative Element liegt vor.

d) Zwischenergebnis

Die Nutzung des Hausgrundstücks von mehr als nur einer kurzen Dauer wurde bei Vertragsschluss als Geschäftsgrundlage zugrunde gelegt.

2. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Für die Frage nach dem Wegfall der Geschäftsgrundlage ist zu prüfen, ob sich der Umstand, der Geschäftsgrundlage geworden ist, nach Vertragsschluss tatsächlich schwerwiegend verändert hat oder später weggefallen ist.¹⁸ Vorliegend lebte das Paar tatsächlich nur zwei Jahre gemeinsam in dem Haus. Zwei Jahre nach der Zuwendung der Eltern ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft zwischen B und T also gescheitert und war somit nur von kurzer Dauer. Entgegen der Vorstellung der Eltern hielt sie nicht mehr als drei Jahre an. Es liegt folglich eine schwerwiegende Änderung der Geschäftsgrundlage vor, die als solche das tatsächliche Element im Rahmen des § 313 Abs. 1 BGB darstellt

3. Unzumutbarkeit des Festhalts am Vertrag

Das Festhalten am unveränderten Vertrag müsste für die Eltern der T (insbesondere für die K) unzumutbar sein. Dies stellt eine Wertungsfrage des Einzelfalls dar, die unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung entschieden werden muss und sich am Schenker zum Zeitpunkt des Anspruchs orientiert.¹⁹

War die Störung für den Zuwendenden vorhersehbar, so könnte das Festhalten am Vertrag zumutbar sein. Die Schwiegereltern hätten vorliegend aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung damit rechnen können, zumindest die Möglichkeit einer Trennung bestand. Folglich wäre es den „Schwiegereltern“ des B zuzumuten, am Vertrag festzuhalten.

Weiterhin spricht für die Zumutbarkeit, dass der Schenker sich bewusst für einen bestimmten Betrag entschieden hat.

Beurteilt man den Maßstab der Zumutbarkeit anhand der Kenntnis der veränderten Umstände, ist dagegen jedoch

einzuwenden, dass die Schwiegereltern die Schenkung nicht unternommen hätten, wenn das Ende der Beziehung für sie erkennbar gewesen wäre (vgl. hypothetisches Element). Davon kann bei einer Zuwendung zum Zwecke des Grundstückskaufs ausgegangen werden. Insbesondere gibt es im Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es den Eltern zumutbar wäre, weiterhin an dem Vertrag festzuhalten. Auch dass die T insgesamt vier Jahre in dem Haus lebte, steht dem Anspruch nicht entgegen, da der Anspruch der K mit der Trennung entstand und nur dieser Zeitpunkt maßgeblich ist.²⁰

Folglich ist das Festhalten am unveränderten Vertrag im Ergebnis einer Einzelfallabwägung für die Eltern unzumutbar.

4. Zwischenergebnis

Folglich liegen die Voraussetzungen des § 313 Abs. 1 BGB vor.

III. Rechtsfolge

Als Rechtsfolge des § 313 Abs. 1 BGB ist zunächst die Anpassung des Vertrages vorrangig vorgesehen.²¹ Danach wäre im vorliegenden Fall nur eine teilweise Rückgabe des Geschenks an B i.H.v. EUR 52.000,00 möglich. K würde nur einen Teil der Schenkung zurückerothen, der sich an einem prozentual errechneten Wert im Hinblick auf die Nutzung orientieren würde.

Fraglich ist allerdings, ob eine Quotierung zu einem unbilligen Ergebnis führen würde. Nach § 313 Abs. 3 BGB ist ein Rücktritt einschlägig, wenn die Vertragsanpassung unmöglich oder einer Partei unzumutbar ist.²² Vorliegend hätten die Eheleute nach dem mutmaßlichen Parteiwillen die Schenkung überhaupt nicht vorgenommen, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass die Lebenspartnerschaft nach der Zuwendung nur noch für eine geringe Dauer anhalten würde. Vor allem bei Zuwendungen zum Zwecke des Erwerbs von Hausgrundstücken und Wohnraum kann von einem Ausbleiben einer Zuwendung ausgegangen werden. Eine Anpassung wäre den Eltern nicht zuzumuten und kommt hier nicht in Betracht. K ist somit zum Rücktritt vom Schenkungsvertrag gemäß § 313 Abs. 3 BGB berechtigt.

Die erforderliche Rücktrittserklärung erfolgte durch das Rückforderungsbegehren am 13.01.2014 gegenüber B,

¹⁸ Schmidt, SchuldR AT (Fn. 12), Rn. 806.

¹⁹ Looschelders, SchuldRAT (Fn. 17), Rn. 14f.

²⁰ BGH NZFam, 2019, 822 (825).

²¹ Finkenauer in: MüKoBGB (Fn. 11), § 313 Rn. 81.

²² Finkenauer in: MüKoBGB (Fn. 11), § 313 Rn. 81.

sodass eine Rückzahlung in Höhe von EUR 52.000,00 verlangt werden kann.

IV. Ergebnis

Gemäß § 346 Abs. 1 i.V.m. § 313 Abs. 3 BGB steht K gegen B ein Anspruch auf Zahlung in Höhe von EUR 52.000,00 zu.

D. Gesamtergebnis

Im Ergebnis hat K einen Anspruch auf Rückzahlung der EUR 52.000,00.

FAZIT

Grundsätzlich kann laut BGH nicht erwartet werden, dass eine Zuwendung in Form von einer Zahlung zum Zwecke des Erwerbs eines Hausgrundstücks in der Erwartung geleistet wird, dass die Partnerschaft bis zum Tode eines der Beschenkten andauert.²³ Vielmehr sei grundsätzlich damit zu rechnen, dass das Risiko einer vorzeitigen Trennung bestehe.

Dennoch sei eine Einschränkung zu machen. Dem Schenker sei es nicht zuzumuten, an der Schenkung festzuhalten, wenn die Beziehung schon nach nur kurzer Dauer scheitert, diese jedoch in Erwartung des dauerhaften Fortbestands der Beziehung getätigkt wurde.²⁴ Hätte der Schenker das Ende der Beziehung absehen können, hätte dieser die Schenkung nicht erbracht.

Aus der Entscheidung des BGH geht hervor, dass auf den künftigen Bestand der Beziehung vertraut werden kann und folglich Geschenke der Schwiegereltern an diese zurückzahlt werden müssen, wenn sich das Paar kurze Zeit nach der Zuwendung trennt, da eine Quotierung nach Beziehungsduer realitätsfern erscheint.²⁵

²³ BGH NZFam 2019, 822 (824).

²⁴ BGH NZFam 2019, 822 (826).

²⁵ Ebd.